des Landkreises Saalfeld Rudolstadt,

der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg

Amtsblatt

06/16

14. Mai 2016

"Von Saalfeld nach Windsor"-Wiege der Europäischen Dynastien

Begleitausstellung im Stadtmuseum zur Thüringer Landesausstellung "Die Ernestiner" zeigt die besondere Rolle des Saalfelder Herzogshauses - Großkochberger Liebhabertheater im Begleitprogramm der Landesausstellung

_Saalfeld (AB/mo). Parallel zur Thüringer Landesausstellung "Die Ernestiner - eine Dynastie prägt Europa" wurde am 23. April die neue Sonderausstellung des Saalfelder Stadtmuseums "Von Saalfeld nach Windsor – Johann Ernst, Herzog zu Saalfeld und Europas Königshäuser" eröffnet.



Herzog Johann Ernst und Gattin Charlotte Johanna. Foto: mo

Zugleich hatte das Bürgerliche Brauhaus Saalfeld zum Tag des Deutschen Bieres eine besondere Biersorte gebraut – ein Porterbier, das 2013 als "Prinzenbier" bekannt geworden war, als es als Saalfelder Geschenk anlässlich der Geburt von Thronfolger Prinz George in Richtung England geschickt wurde. Dank des MDR kann in der Ausstellung der damalige MDR-Beitrag über das Prinzenbier gezeigt werden.

"Dr. Henning und seiner Initiative zur Begleitausstellung gebührt besonderer Dank", so Landrat Marko Wolfram nach dem Besuch im Stadtmuseum. "Den Besuchern der Landesausstellung in Gotha und Weimar empfehle ich den Weg nach Saalfeld, um das mit der ernestinischen Heiratspolitik richtig zu verstehen", gibt Landrat Marko Wolfram, heutiger Hausherr im Saalfelder Schloss, seine Empfehlung ab. Denn die Wiege vieler europäischer Dynastien liegt in Saalfeld, bei Herzog Johann Ernst und seinen Nachkommen. Die Saalfelder Ausstellung zeigt dabei nachdrücklich, wie sich das Haus Sachsen-Coburg-Saalfeld "im Heiratsgeschäft etablierte".

Als Ergänzung zur Ausstellung bietet das Landratsamt am Samstag, 21. Mai, um 16.30, und am Mittwoch, 15. Juni, um 16.00 im Saalfelder Schloss zwei Sonderführungen am authentischen Ort des Wirkens von Herzog Johann Ernst an.

Thüringer Landesausstellung in Weimar und Gotha rückt auch die reiche Theaterkultur an den ernestinischen Höfen in den Blickpunkt, Hier bietet das Liebhabertheater Schloss Kochberg mit seiner einmaligen Kulisse und der historischen Aufführungspraxis im offiziellen Begleitprogramm in der Sommersaison Erlebnisse wie zu Zeiten des Weimarer Hoftheaters an: Mit der Aufführung von Jean Baptiste Molières "Der Misanthrop oder Der verliebte Melancholiker und mit dem Goethe-Singspiel "Erwin und Elmire".



Die Mitglieder des Medizinischen Einsatzverbundes (MEV) erreichte am 23. April morgens im Rahmen einer groß angelegten Übung folgende Alarmierung: "Einsatz für den MEV LK Saalfeld-Rudolstadt, die DRK-Bergwacht Meuselbach und die DRK-Rettungshundestaffel Rudolstadt. Vermisstensuche und Betreuungseinsatz Ortslage Unterweißbach. Melden Sie sich bei der Einsatzleitung am Gebäude der DRK Bereitschaft Unterweißbach, Oberweißbacher Straße." Über 100 Mitglieder der MEV-Spezialdienste waren danach bis zum frühen Nachmittag im Einsatz, um eine "vermisste" Schulklasse und "verletzte" Kinder in schwer zugänglichem Gelände aufzufinden, zu bergen und zu versorgen. Geübt wurde das Zusammenspiel der einzelnen Einheiten, die das vom Brand- und Katastrophenschutzamt des Landkreises erdachte Szenario mit Bravour bewältigten.

Wir sind für Sie da:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24 07318 Saalfeld Tel. Zentrale 0367

Tel. Zentrale 03671 823-0

Ämtersprechzeiten im Landratsamt

Di 9 - 12 Uhr 13 - 16 Uhr Do 9 - 12 Uhr 13 - 18 Uhr

Fr 9 - 12 Uhr

www.kreis-slf.de

Das nächste Amtsblatt erscheint vorausschichtlich am 18. Juni

KfZ-Zulassung/Führerscheinstelle in Rudolstadt Haus III und in der Außenstelle im Schloss Saalfeld

Mo, Mi, Fr 8 - 14 Uhr Di, Do 8 - 18 Uhr

Annahmeschluss 13.30 bzw. 17.30 Uhr Führerscheinstelle nur in Rudolstadt! Bei außergewöhnlichen Ereignissen:

Bürgertelefon 0 36 71/8 23-8 23





Der Bau des Torhauses in Schwarzburg geht zügig voran. Im Juni soll Richtfest gefeiert werden. Foto: pl

Staatskanzlei bewilligt 240.000 Euro für Museum Zeughaus Schwarzburg

Vorbereitung der Ausstellung läuft parallel zum Bau
– Richtfest im Juni

Erfurt/Schwarzburg (AB/pl). Der Bau des Torhauses auf Schloss Schwarzburg ist die größte Einzelinvestition des Landkreises in diesem Jahr. Parallel dazu gehen die Vorbereitungen für die Zeughausausstellung voran. Die Thüringer Staatskanzlei hat jetzt 240.000 Euro Fördermittel als Projektförderung für die museale Ausstattung bewilligt.

105.000 Euro steuert der Landkreis an eigenen Mitteln bei,
von denen wiederum 80.000
Euro vom Förderverein Schloss
Schwarzburg zur Verfügung gestellt werden. "Ich freue mich,
dass die Fördermittel wie geplant
vom Land kommen. Diese Ausgaben verdeutlichen das enorme
Engagement von Land, Landkreis
und dem Förderverein für den
Tourismus in unserer Region",
sagte Wolfram.

Die größte Maßnahme betrifft die gesamte Ausstellungsbeleuchtung im Zeug- und Torhaus (171.400 Euro). Das diffizile Beleuchtungsprojekt ist in den letzten beiden Jahren durch ein ausgewiesenes Ingenieurbüro geplant worden, damit die kostbaren Exponate in der Ausstellung perfekt zur Geltung kommen. Gleichzeitig wird der erste Abschnitt der Sicherheitsund Medientechnik umgesetzt (78.100 Euro). Neben diversen Vitrinen-Elementen kann durch den Förderbescheid auch mit der Umsetzung der Ausstellung im Torhaus begonnen werden. Dazu gehört u.a. eine künstlerische Videoinstallation.

Damit können termingemäß alle geplanten Investitionen zur Ausstellungstechnik im Zeughausgebäude sowie dem im Bau befindlichen Torhaus realisiert werden.

Dort gehen die Arbeiten nach anfänglichen Verzögerungen zügig voran. In diesem Jahr sind an Investitionen rund 2,2 Millionen Euro geplant, davon kommen rund 2 Millionen Euro aus Zuweisungen vom Land Thüringen und der Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten.

Das Richtfest ist für Juni geplant.

Alexandra Graul verabschiedet sich

Staffelwechsel im Seniorenbüro des Landkreises: Saskia Paschold übernimmt die Nachfolge

Saalfeld (AB/mo), Staffelwechsel im Seniorenbüro des Landkreises: Am 29. April wurde Alexandra Graul. seit 2004 Leiterin des Seniorenbüros, aus dem aktiven Berufsleben verabschiedet. Eine Schar von Gratulanten ließ es sich nicht nehmen, ihr in oftmals bewegenden Worten zu danken. "Frau Graul hat die Seniorenarbeit auf ein sehr hohes Niveau gehoben und ich bin froh, dass sie uns als ehrenamtliche Seniorenbeauftragte des Landkreises erhalten bleibt", so Landrat Marko Wolfram.

Bereits Anfang April beim AWO-Frühlingskonzert im Meininger Hof hatte der stellvertretende AWO-Kreisvorsitzende Steffen Kania sie als "Streiterin für die Anliegen der Senioren" und das "Gesicht der Seniorenarbeit im Landkreis" gewürdigt. Ihre Arbeit im Seniorenbüro übernimmt nun Saskia Paschold, die sich in den letzten Monaten eingearbeitet und von den Senioren bereits viel positives Feedback erhalten hat.

Kontaktdaten Seniorenbüro: Leiterin Saskia Paschold:

saskia.paschold@awo-saalfeld.de 0 36 71/33 069

Ehrenamtliche Seniorenbeauftragte des Landkreises: Alexandra Graul (mit Sprechzeiten donnerstags im Seniorenbüro):

seniorenbeauftragte@kreis-slf.de



Verabschiedung und Vorstellung: Die langjährige Leiterin des Seniorenbüros, Alexandra Graul (2.v.l.) stellte Landrat Marko Wolfram und Fuchbereichsleiterin Stephanie Döhler (I.) ihre Nachfolgerin Saskia Paschold (2.v.r.) vor. Foto: pl

Fotos der Erinnerung eröffnet

Galerie im Schloss: Ausstellung noch bis 24. Juni

_Saalfeld (AB/mo). Noch bis 24.
Juni wird in der Galerie im Schloss
im Saalfelder Landratsamt die Ausstellung "Fotos der Erinnerung"
gezeigt. Initiatorin ist die MDRFernsehjournalistin Katrin Hartig,
die zur Eröffnung aus Magdeburg
angereist war.

"Diese Ausstellung zeigt bildhaft persönliche Erinnerungen an verstorbene Freunde oder Familienmitglieder und beschäftigt sich mit den Themen Tod und Trauer, die damit in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt werden", fasste Landrat Marko Wolfram anlässlich der Ausstellungseröffnung zusammen. Katrin Hartig ist ausgebildete Trauerbegleiterin und 2. Vorsitzende des Bundesverbandes Verwaiste Eltern und trauernde Geschwister e.V. und verbindet ihr ehrenamtliches En-



gagement auch mit dem Beruf: als Lehrbeauftragte für Medienspezifische Recherche und Trauerarbeit an der Hochschule Magdeburg-Stendal. Ihr Ziel ist es, in den Menschen eine Art Kopfkino auszulösen, um die Erinnerungen an all die schönen Erlebnisse wachzurufen, die man mit dem betrauerten Menschen teilen konnte.

Schwerbehindertenbeauftragter

Termine bis zum Jahresende - jetzt vereinbaren

_Saalfeld (AB/mo). Der kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderung, Christian Tschesch, führt an den folgenden Dienstagen jeweils ab 13 Uhr seinen Sprechtag im Saalfelder Schloss (Beratungsraum in der Zulassung) durch: 21. Juni, 5. u. 26. Juli, 16. August, 13. September.

 August, 13. September,
 u. 25. Oktober, 22. November und 13. Dezember.

Terminvereinbarung tel. über Petra Wunder 0 36 71/8 23-5 90.





Landrat Marko Wolfram informiert

Kreishaushalt ist beschlossen

Am 12. April hat der Kreistag den Haushalt für 2016 beschlossen und angesichts der schwierigen Ausgangslage bin ich sehr froh darüber.

Wir sind in unseren Planungen mit einem Fehlbetrag von mehr als sechs Millionen Euro gestartet und haben in allen Bereichen erhebliche Kürzungen vorgenommen. Das wird sich beim Straßenbau und dem Unterhalt an den Schulen genauso zeigen wie bei Naturschutzmaßnahmen oder der Länge von Verwaltungsverfahren aufgrund von fehlendem Personal. Der Zuschuss zum Essengeld sowie für die Fahrkosten der Schüler der 11. und 12. Klassen mussten gestrichen bzw. reduziert werden. Allerdings werden die Folgen für sozial schwache Familien durch das Bildungs- und Teilhabepaket gemildert.

Nur durch Sparmaßnahmen können wir die Reduzierung der Landeszuweisungen und die Erhöhung der Sozialausgaben bei gleichzeitiger Stagnation der kommunalen Steuereinnahmen kompensieren. Trotz der Anstrengungen ist es wahrscheinlich, dass am Jahresende ein Haushaltsloch entsteht und wir weitere Einschnitte vornehmen müssen.

Das darf den Blick nicht darauf verstellen, dass dieser Haushalt alles andere als ein Kahlschlag bei Leistungen und Investitionen für die Bürgerinnen und Bürger im Landkreis ist.

Allein die Leistungen der Jugendhilfe einschließlich Jugendarbeit betragen 6,4 Millionen Euro.

Für die Kultur gibt der Landkreis rund 6,4 Millionen Euro aus. Das kommt als Zuschuss unseren Kultureinrichtungen zugute: Theater Rudolstadt und Thüringer Symphonikern, dem Thüringer Landesmuseum Heidecksburg mit seinen Außenstellen, den Musikschulen in Saalfeld und Rudolstadt, der Kreisvolkshochschule und der KZ-Gedenkstätte Laura.

Mit den Mitteln für die Vereinsförderung konnten allein im vergangenen Jahr Kulturprojekte für 180.000 Euro verwirklicht werden. Genauso unverzichtbar ist die Sportförderung bei der mit Unterstützung der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt im vorigen Jahr 82 Vereine mit insgesamt 127.000 Euro unterstützt werden konnten. In die Schülerbeförderung und den ÖPNV fließen 9,3 Millionen Euro. Die Investitionen in den Brand- und

Katschutz, in kreiseigene Gebäude, Kreisstraßen und Tourismusinfrastruktur betragen 11,3 Millionen Euro. Die bedeutendsten finden dabei am Erasmus-Reinhold-Gymnasium, am Förderzentrum Jahnstraße und am Torhausprojekt von Schloss Schwarzburg statt. Beim Straßenbau steht u.a. der Abschluss der Ortsdurchfahrt Unterwirbach auf der K 177 auf dem Plan.

Versteigerung der KSM-Güter

Ende April hat unser Landkreis die Ausrüstung der ehemaligen Kreisstraßenmeisterei online über die Zollauktion zur Versteigerung angeboten - insgesamt 32 Fahrzeuge, Anhänger oder Maschinen. Zum Bestand gehören ein stillgelegter VW-Transporter von 1992 ebenso wie eine Kehrmaschine von 2011, mehrere Unimogs, Mobilbagger, Laster oder Geräte für den Winterdienst. Beim Verkauf zum Mindestpreis haben wir mit einem Erlös von knapp 300.000 Euro kalkuliert.

Wissenstransfer nach Bayern

Kommunalpolitiker aus dem Landkreis Kronach hatte ich im April zu Besuch. Auf ihrer Informationsreise in die Sabel-Schule und in die Gemeinschaftsschule Kaulsdorf wollten sie die Möglichkeiten der



Thüringer Gemeinschaftsschulen kennen lernen. Zusammen mit MdL Marion Rosin, den Schuleitern und weiteren Kollegen an den Schulen konnten wir so einen Wissenstransfer in Richtung Bayern anstoßen. Denn im nördlichen Landkreis Kronach wird derzeit intensiv darum gerungen, ob und wie man eine Gemeinschaftsschule etablieren kann. Unsere Gemeinschaftsschulen sind inzwischen gut etabliert und bieten sich als Vorbilder an.

Neue Bosnien-Hilfsaktion

Der Probstzellaer Pizzabäcker Ramiz Kadric "Tommy" startet im Sommer erneut seine Hilfsaktion "Brücke nach Bosien" für die Opfer der Jahrhundertflut von 2014 in Bosnien. Es ist sehr ermutigend, wie er sich seit Jahren von seiner neuen Heimat aus für die hilfsbedürftigen Menschen in der alten Heimat einsetzt - und dass er dafür bei uns die nötige Unterstützung erhält.

Informationen zur Flüchtlingssituation

1131 Asylbewerber im Landkreis - Tag der offenen Tür in Rudolstadt am 26.Mai

_Saalfeld (AB/pl). Die Zahl der Flüchtlinge im Landkreis ist erneut rückläufig. Im April wurden aus den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes keine neuen Asylbewerber zugewiesen.

Von den derzeit registrierten 1127 Asylbewerbern leben 168 in der Gemeinschaftsunterkunft (GU) in Saalfeld, 309 in der GU Rudolstadt und 76 in der GU Unterwellenborn.

In Rudolstadt leben darüber hinaus 140 Personen in Einzelunterbringung, in Saalfeld sind es 199, in Bad Blankenburg 229 einschließlich der Notunterbringung im ehemaligen Gymnasium. Die Jugendherberge wurde inzwischen frei gezogen. Sechs Personen leben in Wickersdorf,

Von Jahresbeginn bis zum 30. April 2016 wurden insgesamt 168 Asylbewerber als Flüchtlinge an-



erkannt, im April waren es 39. Von den 168 Personen kamen 112 aus Syrien, 30 aus Eritrea und 16 aus dem Irak, 10 Personen aus anderen Ländern.

Davon haben 158 ihre sogenannte Fiktionsbescheinigung bekommen. Dieses Dokument erlaubt ihnen das Wegziehen aus dem Landkreis. Von den 158 haben 36 den Landkreis verlassen, das entspricht einer Quote von etwa 23 Prozent.

Abgeschoben wurden seit Jahresbe-

ginn neun Personen, im April gab es keine Abschiebungen. Im gleichen Zeitraum reisten 53 Personen freiwillig in ihre Heimatländer zurück, davon neun im April.

Einen Tag der Offenen Tür gibt es am 26. Mai in der Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge in Rudolstadt (Jenaische Straße), in der Zeit von 14 Uhr bis 18 Uhr.

Neben einem abwechslungsreichen Programm für Groß und Klein mit viel Musik und kulinarischen Angeboten, besteht die Möglichkeit von Führungen durch die Unterkunft im ehemaligen Krankenhaus. Dabei stehen die Begegnungen und Gespräche mit den Bewohnerinnen und Bewohnern im Mittelpunkt. Die Ehrenamtsinitiative Neue Nachbarn Rudolstadt wird sich und ihre Arbeit ebenfalls beim Tag der Offenen Tür präsentieren.

Vorschläge für Ehrenamtspreis

Gala am 30. September

_Saalfeld (AB/pl). Zum ersten Mal wird am Freitag, dem 30. September, der Meininger Hof zum Austragungsort der jährlich stattfindenden Ehrenamtsgala des Landkreises. Landrat Marko Wolfram wird dort neben den drei Ehrenamtspreisen des Landkreises auch weitere Thüringer Ehrenamtscards an Bürgerinnen und Bürger des Landkreises verleihen, die sich in besonderem Maße ehrenamtlich engagieren.

Die drei Ehrenamtspreise werden auf Beschluss des Ausschusses für Kultur- und Bildung in diesem Jahr an verdienstvolle Bürgerinnen und Bürger im Bereich des Tier- und Naturschutzes übergeben.

Vorschläge können noch bis zum 31. Mai im Presse und Kulturamt des Landratsamtes abgegeben werden. Weitere Informationen unter 0 36 71/8 23-2 08.





: Amtliche Bekanntmachungen

Verwaltungskostensatzung

Satzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

Verwaltungskostensatzung –

Auf der Grundlage der §§ 98 Abs. 1 und 100 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBL S. 82, 83, ber. S. 154), der §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI, S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBI. S. 82), hat der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

- Für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen worden sind, werden Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben, soweit nicht andere spezialrechtliche Regelungen vorgehen.
- Bei der Festsetzung dieser Verwaltungsgebühren und Auslagen finden die Regelungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (Thür Allg Vw Kost O) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

- Die Verwaltungskostensatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Saalfeld über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis -Verwaltungskostensatzung- vom 10. April 2007 außer Kraft.

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Saalfeld, den 22.04.2016

Marko Wolfram Landrat

(Siegel)

Schülerbeförderungssatzung

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 17. November 2003

[-Schülerbeförderungssatzung-]

Auf der Grundlage von § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichten Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBI, 5, 530), in Verbindung mit § 98 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung vom 28. Januar 2003 (GVBI, S. 41) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt folgende Satzung beschlossen:

Änderung der Satzung

Der § 3 Kostenbeteiligung der Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt [-Schülerbeförderungssatzung-] vom 17. November 2003, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 16. Juli 2011, wird durch folgenden Text ersetzt:

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt beteiligt bei der Beförderung der Schüler ab Klassenstufe 11 die Eltern, bei volljährigen Schülern die Schüler selbst, an den Kosten der Schülerbeförderung. Der Selbstkostenanteil beträgt pro Monat 45,00 Euro. Darüber hinausgehende Fahrtkosten werden auf Antrag vom Landkreis Saalfeld-Rudolstadt erstattet.

52 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Saalfeld, den 29. April 2016

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

gez. Marko Wolfram Landrat

(Siegel)

Aufhebung Kostenbeteiligungssatzung

Satzung über die Aufhebung der "Satzung über die Kostenbeteiligung an der Essenversorgung an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 26. November 2008, zuletzt geändert am 16. Juli 2011 (SKostbS)"

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL S. zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Dezember 2015 (GVBI. S. 183), des § 6 Abs. 1 des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes - ThürSchFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. 5. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. November 2015 (GVBl. S. 151), hat der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt folgende Satzung beschlossen:

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudoistadt, vertreten durch Landrat Marko Wolfram, Schloßstraße 24,

Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Frank Pensike, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg Stadt Buddistact, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Ruddistacht Stadt Saaffeld, vertreten durch Bürgermeister Matthias Grauj Markt 1, 07318 Saaffeld Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder der Gemeinden zeichnen diese selbst.

Das Amtsblidt erscheint in der Regel einmal monatlich jeweils am zweiten Samstag. Es wird an alle eneichbaren Haushalte im Landkreis Saaffeld-Rudolstadt kostenlos verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelexemplare bei der AMK Dienstleistungs GmbH, Ludwig-Jahn-Str. 4a, 07907 Schleiz, Tel. 03663/425294, Fax: 03663/425295 zum Enzelpres von 3,50€ mld Porto u. MwSt. bezogen werden

Redaktionsschluss: In der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für unverlangt eingesancke Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung. Rücksendung nur bei Rückporto.

Verantwortlich für den Anzeigenteil & Anzeigenredaktion:

AMK Dienstleistungs GmbH, GF: Manuel Metzner, Ludwig-Jahn-Str. 4a, 07907 Schleiz, Tel. 03663/425294, Fax: 03663/425295

Anzeigenberater: Dirk Gründlich (Tel.: 0152/28817148+E-Mail: d.gruendlich@amk-info-verlag.de),

Manuel Metzner (Tel.: 03663/425294+E-Mail: info@amk-info-verlag.de)

Satz: Krystin Dietz, Maria Kramer Redakteur: Armin Fritz Verantwortlich für die kostenlose Verteilung:

AMK Dienstleistungs GmbH, GF: Manuel Metzner, Ludwig-Jahn-Str. 4a, 07907 Schleiz,

Tel. 03663/425294, Fax: 03663/425295

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 18.06.2016

Landkreis Saalfeld-Rudolstadt Amtsbla

§1 Gegenstand der Aufhebungssatzung

Die "Satzung über die Kostenbeteiligung an der Essenversorgung an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 26. November 2008, zuletzt geändert am 16. Juli 2011 (SKostbS)" wird zum 31.07.2016 aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01. August 2016 in Kraft.

Saalfeld, den 29. April 2016

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

gez. Marko Wolfram Landrat

(Siegel)

Kindertagespflege

Satzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Rechtsgrundlagen

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt fördert die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege unter der Berücksichtigung folgender gesetzlicher Grundlagen:

- Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) aufgrund der §§ 98 Abs. 1; 99 Abs. 2 Nr. 1 der in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBLS. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBI.S. 531, 532)
- 2. Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBLI S. 3134); zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 28.10.2015 | 1802
- Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe; Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBI. S. 365-371-; 2006, S.51) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVBI. S. 233, 236)
- Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (Thüringer Kindertagespflegeverordnung - ThürKitapflegVO) vom 29. März 2012 (GVBL S. 724)

51 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Förderung von Kindern in Tagespflege durch Kindertagespflegepersonen, welche vom Landkreis vermittelt oder als Tagespflegeperson nachträglich anerkannt werden.
- (2) Von der Satzung unberührt bleiben privat finanzierte Betreuung, Nachbarschaftshilfen sowie die Kinderbetreuung durch Familienangehörige.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kindertagespflege ist eine familiennahe Form der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, insbesondere von Kindern bis zu zwei Jahren, im Haushalt der Tagespflegeperson, der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen oder im Rahmen eines besonderen Betreuungsangebotes ergänzend zur Kindertageseinrichtung (§ 1 Abs. 2 ThürKitaG).

(2) Tagespflegepersonen müssen zur Ausübung ihrer Tätigkeit eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII besitzen. Geeignet ist, wer sich durch seine Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und dem Jugendamt auszeichnet, wer über kindgerechte Räume verfügt (§ 3 ThürKitapflegVO) und vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege aufweist

§ 3 Inhalt und Umfang der Leistung

- (1) Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördem, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können (vgl. § 22 SGB VIII).
- (2) Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen erbracht. Sie bedarf der Erlaubnis durch das Jugendamt, wenn sie außerhalb des Haushaltes der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit mehr als 15 Stunden wöchentlich länger als drei Monate gegen Entgelt erbracht werden soll (§ 43 Abs. 1 SGB VIII).
- (3) Bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder können von einer Kindertagespflegeperson betreut werden. Im Einzelfall kann die Erlaubnis auf weniger als fünf Jahre befristet und/oder die Betreuung auf eine geringere Zahl von Kindern begrenzt werden (§ 43 Abs. 3 SGB VIII).

Aufgaben des Landkreises

- (1) Der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert Kinder in Kindertagespflege nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis hält ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in der Kindertagespflege vor. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, welche die Kindertagespflege in Anspruch nehmen wollen, werden über dieses Angebot informiert.
- (3) Der Landkreis vermittelt das betreffende Kind zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird.
- (4) Der Landkreis prüft die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson (§ 8 Abs. 3 ThürKitaG) und erteilt die Erlaubnis, wenn die Voraussetzungen nach § 43 SGB VIII und die Kriterien der §§ 1 bis 5 der ThürKitapflegVO erfüllt sind. Für die Erteilung der Pflegerlaubnis sowie deren Rücknahme oder Widerruf ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 87a SGB VIII).
- (5) Eltern und Tagespflegepersonen werden in allen Fragen der Kindertagespflege beraten. Ausfallzeiten sowie Betreuungsvertretung werden nach § 4 ThürKitapflegVO geregelt,

§ 5 Gewährung von Kindertagespflege

(1) Kinder, insbesondere im Alter unter zwei Jahren, können anstelle oder in Ergänzung der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung in Kindertagespflege vermittelt werden. Dies geschieht im Rahmen der verfügbaren Kindertagespflegeplätze des Landkreises. Dem Wahlrecht der Eltern soll bei der Auswahl der geeigneten Betreuungsmöglichkeit weitestgehend entsprochen werden. Nach Vollendung des dritten Lebensjahres wird Kindertagespflege nicht mehr oder nur im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfs ergänzend zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung vermittelt (§ 8 ThürKi taG).



(2) Die F\u00f6rderung von Kindern in Tagespflege erfolgt durch den Landkreis auf Antrag der Eltern. Die Antragstellung sollte 8 Wochen vor Betreuungsbeginn erfolgen.

Der Bedarf zur Inanspruchnahme von Kindertagespflege ist durch die Eltern in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in eine Kindertagespflegestelle beim Jugendamt des Landkreises anzuzeigen (§ 2 ThürKitaG).

- (3) Ein einklagbarer Rechtsanspruch auf Kindertagespflege besteht nicht.
- (4) Mit der Antragstellung erkennen die Eltern diese Satzung an.

§ 6 Betreuungsumfang

- (1) Die Betreuungszeit in der Kindertagespflege soll sich am Kindeswohl und dem Lebensrhythmus des jeweiligen Kindes orientieren und nach Möglichkeit die Arbeitszeiten der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten berücksichtigen. Die Betreuung findet in der Zeit von montags bis freitags statt. Sie soll in der Regel täglich zehn Stunden nicht überschreiten.
- (2) Kindertagespflege wird als Ganztags-, Zweidritteltags- oder Halbtagsbetreuung gewährt:

Halbtagsbetreuung: tägliche Betreuungszeit beträgt 3 Stunden bis 5

Stunden

Zweidritteltagsbetreuung: tägliche Betreuungszeit beträgt mehr als 5 Stun-

den bis 7 Stunden

Ganztagsbetreuung: tägliche Betreuungszeit beträgt mehr als 7 Stun-

den bis 10 Stunden

(3) Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege sind von den Eltern monatliche Kostenbeiträge zu entrichten. Näheres regelt die aktuelle Kostenbeitragssatzung für Kindertagespflege des Landkreises Saalfeld Rudolstadt.

§ 7 Vertragliche Regelungen

 Der Landkreis schließt mit jeder Kindertagespflegeperson eine allgemeine Vereinbarung zur Regelung von Kindertagespflege.

Inhalte dieser Regelungen sind insbesondere:

- gesetzliche Grundlagen
- Definition der Betreuungszeiten sowie die fachliche Arbeit außerhalb der Betreuung
- Aufwendungsersatz
- Erstattung nachgewiesener Beiträge
- Urlaubs-, Ausfall- und Vertretungsregelung
- Regelung im Krankheitsfall des Kindes
- Versicherungen
- Gesundheitsschutz
- Information, Beratung, Fortbildung
- (2) An die Eltern ergehen ein Bescheid über die Gewährung von Kindertagespflege sowie ein gesonderter Bescheid über die Kosten der Kindertagespflege.

Inhalte dieser Regelungen sind insbesondere:

- Zeitraum, Umfang der Betreuung
- Tagespflegeperson und Tagespflegestelle
- Nebenabreden
- Höhe und Zahlungsmodalitäten der monatlichen Kostenbeiträge
- (3) Der Landkreis schließt mit der Kindertagespflegeperson außerdem eine, auf den Einzelfall bezogene, Vereinbarung ab.

Die vertraglichen Regelungen beinhalten insbesondere:

- Betreuungsform und Betreuungszeiten des betreffenden Kindes
- Zeitdauer der Tagespflege
- Nebenabreden

Die laufende Geldleistung wird in der vom Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport festgesetzten Höhe gewährt und in einem gesonderten Bescheid an die Tagespflegeperson festgesetzt. Sie umfasst auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

- (4) Der Landkreis wirkt darauf hin, dass Rechte und Pflichten aus dem Kindertagespflegeverhältnis zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern vertraglich geregelt werden (Betreuungsvertrag).
- (5) Änderungen des Kindertagespflegeverhältnisses sind dem Landkreis durch die Kindertagespflegeperson und die Eltern des Kindes unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Bisherige vertragliche Regelungen bleiben bis zu ihrer Beendigung besteben

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 01.01.2013 außer Kraft.

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Saalfeld, 29. April 2016

gez. Marko Wolfram Landrat

(Siegel)

Beschlüsse des Kreistages

des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt – Wahlperiode 2014-2019

Beschlüsse der 14. Sitzung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 12.04.2016

Beschluss Nr. 109-14/16

Genehmigung der Niederschrift der 13. Sitzung des Kreistages Saalfeld-Rudolstadt vom 08.03.2016, öffentlicher Teil

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt:

Gemäß § 24 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag i. d. F. vom 19. Januar 2000, zuletzt geändert am 04.11.2014, wird die Niederschrift über die 13. Sitzung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 08.03.2016, öffentlicher Teil, durch Beschluss genehmigt.

Beschlüsse der 13. Sitzung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 08.03.2016

Beschluss Nr. 105-13/2016

Neufassung der "Satzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis – Verwaltungskostensatzung"

Der Kreistag Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Neufassung der "Satzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis – Verwaltungskostensatzung" ge-



mäß der Anlage.

Der Beschluss des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Nr. 183-19/2007 vom 14. Februar 2007 wird aufgehoben.

Beschluss Nr. 106-13/2015

Änderung des Schulnetzplanes des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für die Schuljahre 2014/15 bis 2020/2021

Einschränkung des Schulbezirkes der Staatlichen Grundschule Dittrichshütte ab 31.07.2017

Der Kreistag beschließt die Änderung des Schulnetzplanes des Landkreises für die Schuljahre 2014/15 bis 2020/21:

2.3.1.2 Staatl, GS Dittrichshütte – Einschränkung Schulbezirk ab 31.07.2017 Einschränkung des Schulbezirkes der Staatl. Grundsch

Einschränkung des Schulbezirkes der Staatl. Grundschule Dittrichshütte, OT Dittrichshütte, Oberwirbacher Weg 1, 07422 Saalfelder Höhe um den Ortsteil Arnsgereuth der Stadt Saalfeld

Beschluss Nr. 107-13/2016

Antrag der Fraktion SPD/Grüne - Neubesetzung in Ausschüssen

Der Kreistag Saalfeld-Rudolstadt beschließt auf Antrag der Fraktion SPD/Grüne folgende Neubesetzung in Ausschüssen:

Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung:

alt: Jens Ungelenk

neu: Hans-Heinrich Tschoepke

Ausschuss für Kreisentwicklung:

alt: Jens Ungelenk neu: Regina Kräußel

Ausschuss für Bau und Vergabe

alt: Stellv. v. Bernhard Schmidt: Jens Ungelenk

neu: Stellv. v. Bernhard Schmidt: Regina Kräußel

Damit ist der Beschluss des Kreistages Nr. 13-02/14 vom 15. Juli 2014 entsprechend geändert.

Beschlüsse des Ausschusses

für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung -Wahlperiode 2014-2019

Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am 16.02.2016

Beschluss HR-22/16

Aufnahme eines Kommunaldarlehens

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung beschließt die Aufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von maximal 1.743.950,00 €.

Beschluss HR-23/16

Haushalt 2016

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung beschließt: Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung fordert die Verwaltung auf, einen ausgeglichenen Haushalt für das Haushaltsjahr 2016 mit einem Hebesatz der Kreis- und Schulumlage auf dem Niveau 2015 vorzulegen. Dazu sind Streichungen u. a. in den Hauptgruppen 4, 5 und 6 vorzunehmen.

Beschlüsse des Ausschusses

für Bau und Vergabe (AfB/V) des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt – Wahlperiode 2014-2019

Mit Abschluss des Vertrages sind die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen, so dass die Beschlüsse ortsüblich bekannt zu machen sind.

20. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe (AfB/V) am 08.03.2016

Beschluss: V-59-20/16

Öffentliche Ausschreibung - Vergabe-Nr.: 057/15

Grund- Unterhalts- und Glasreinigung an Schulen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Der Ausschuss für Bau und Vergabe beschließt den Zuschlag zur Grund- und Unterhaltsreinigung der folgenden nachgeordneten Einrichtungen

Los 1 Regelschule Oberweißbach

Grundschule Meuselbach Grundschule Katzhütte Grundschule Gräfenthal Regelschule Gräfenthal Regelschule Lichte

Grundschule Schmiedefeld

im Ergebnis des Offenen Verfahrens Vergabe-Nr. 057/15 an die Firma Putzteufel GmbH, Schmalkalden zu vergeben.

Der Ausschuss für Bau und Vergabe beschließt den Zuschlag zur Grund- und Unterhaltsreinigung der folgenden nachgeordneten Einrichtungen

Los 2 Grundschule Könitz

Grundschule Kamsdorf

Regelschule Unterwellenborn

Berufsbildungszentrum des Landkreises Schulteil Unterwellenborn

Grundschule Leutenberg Grundschule Probstzella

Grund- und Regelschule Kaulsdorf

Grundschule Lehesten

im Ergebnis des Offenen Verfahrens Vergabe-Nr. 057/15 an die Firma Stölting GmbH, Gelsenkirchen zu vergeben.

Der Ausschuss für Bau und Vergabe beschließt den Zuschlag zur Grund- und Unterhaltsreinigung der folgenden nachgeordneten Einrichtungen

Los 3 Gymnasium Rudolstadt

Schulsternwarte Rudolstadt Förderzentrum Rudolstadt

Berufsbildungszentrum des Landkreises Schulteil Rudolstadt

Musikschule Rudolstadt Regelschule Neusitz Grundschule Uhlstädt Grundschule Remda

Los 4 Grundschule Dittrichshütte

Grundschule Bad Blankenburg Regelschule Bad Blankenburg Grundschule Königsee Regelschule Königsee

Gymnasium Königsee Sport- und Mehrzweckhalle "Am Schiefer" Königsee

Grundschule Sitzendorf

Los 5 Gymnasium "Heinrich Böll" Saalfeld

Dreifeldhalle "Grüne Mitte" Saalfeld

Medizinische Fachschule Saalfeld

Staatl. Regionales Förderzentrum Jettina Gorndorf

Staatl. Regionales Förderzentrum "Johann Heinrich Pestalozzi" Saalfeld

Staatliches Gymnasium "Erasmus Reinhold" Gorndorf

Musikschule Saalfeld

im Ergebnis des Offenen Verfahrens Vergabe-Nr. 057/15 an die Firma Fritz Jahn Gebäudereinigung GmbH & Co. KG, Burg zu vergeben.

Der Ausschuss für Bau und Vergabe beschließt den Zuschlag zur Glas- und Rahmenreinigung der folgenden nachgeordneten Einrichtungen

Los 6 Regelschule Oberweißbach

Grundschule Meuselbach Grundschule Katzhütte

Grundschule Gräfenthal



Regelschule Gräfenthal

Regelschule Lichte

Grundschule Sitzendorf

Grundschule Schmiedefeld

Grundschule Könitz

Grundschule Kamsdorf

Regelschule Unterwellenborn

Berufsbildungszentrum des Landkreises Schulteil Unterwellenborn

Grundschule Leutenberg

Grundschule Probstzella

Grund- und Regelschule Kaulsdorf

Grundschule Lehesten

Gymnasium "Heinrich Böll" Saalfeld

Dreifeldhalle "Grune Mitte" Saalfeld

Medizinische Fachschule Saalfeld

Staatl. Regionales Förderzentrum Jettina Gorndorf

Staatl. Regionales Förderzentrum "Johann Heinrich Pestalozzi" Saalfeld

Staatliches Gymnasium "Erasmus Reinhold" Gorndorf

Musikschule Saalfeld

Los 7 Gymnasium Rudolstadt

Schulsternwarte Rudolstadt

Förderzentrum Rudolstadt

Berufsbildungszentrum des Landkreises Schulteil Rudolstadt

Musikschule Rudolstadt

Regelschule Neusitz

Grundschule Uhlstädt

Grundschule Remda

Grundschule Dittrichshütte

Grundschule Bad Blankenburg

Regelschule Bad Blankenburg

Grundschule Königsee

Regelschule Königsee

Gymnasium Königsee

Sport- und Mehrzweckhalle "Am Schiefer" Königsee

im Ergebnis des Offenen Verfahrens Vergabe-Nr. 057/15 an die Firma Martin Thieme Gebäudereinigung GmbH, Pößneck zu vergeben.

21. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe (AfB/V) am 16.03.2016

Beschluss: V-60-21/16

Freihändige Vergabe Nr. 007/16

Lieferung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen für die Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber in Saalfeld

Der Ausschuss für Bau und Vergabe beschließt, den Zuschlag zur Lieferung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen inkl. Vertragen, Montage und Installationsarbeiten für die Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber in Saalfeld im Ergebnis der Freihändigen Vergabe Nr. 007/16 an folgende Unternehmen zu vergeben:

Los	Unternehmen	Betrag	
Los 1	Handwerk Handels GmbH	18.514,02 Euro	
Los 2	H & K Einrichtungen GmbH	12.663,39 Euro	inkl. 2% Skonto
Los 3	E. K. Günther - Dienstlei- stungs GmbH	4.198,32 Euro	inkl. 2% Skonto
Los 4	H & K Einrichtungen GmbH	16.509,89 Euro	inkl. 2% Skonto
Los 5	E. K. Günther - Dienstlei- stungs GmbH	4.600,66 Euro	inkl. 2% Skonto

Beschluss: V-61-21/16

Staatliches Gymnasium "Erasmus Reinhold" Saalfeld, Am Lerchenbühl 17,

07318 Saalfeld

Neubau einer Zweifeldsporthalle (Ersatzneubau)

Der Ausschuss für Bau und Vergabe beschließt:

Die für den Schulstandort geeignetste, effektivste und ökonomisch sinnvollste Standortlösung der Sporthalle in der dargestellten Variante 3 ist unter Berücksichtigung wirtschaftlichster Aspekte weiterzuverfolgen. Beschluss: V-62-21/16

Fürstliche Erlebniswelten Schloss Schwarzburg – Bauprojekt Torhaus als Eingangsbereich der Fürstlichen Erlebniswelten

Vergabe von Bauleistungen für das Leistungsbild Stahlbauarbeiten

Der Ausschuss für Bau und Vergabe beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Baumaßnahme:

Fürstliche Erlebniswelten Schloss Schwarzburg – Bauprojekt Torhaus als Eingangsbereich der Fürstlichen Erlebniswelten

für das Leistungsbild Stahlbauarbeiten an

Stahlbau Behrens GmbH & Co. KG, Am Langen Berg 1, 39345 Vahldorf Den Zuschlag erhält der nach dem Bietervergleich wirtschaftlichste Bieter.

Beschluss: V-63-21/16

Fürstliche Erlebniswelten Schloss Schwarzburg – Bauprojekt Torhaus als Eingangsbereich der Fürstlichen Erlebniswelten

Vergabe von Bauleistungen für das Leistungsbild Natursteinarbeiten

Der Ausschuss für Bau und Vergabe beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Baumaßnahme:

Fürstliche Erlebniswelten Schloss Schwarzburg – Bauprojekt Torhaus als Eingangsbereich der Fürstlichen Erlebniswelten

für das Leistungsbild Natursteinarbeiten an

Natursteinwerk Theuma GmbH, Zum Plattenbruch 6-8, 08541 Theuma Den Zuschlag erhält der nach dem Bietervergleich wirtschaftlichste Bieter.

Allgemeinverfügung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740), zur Durchführung von Freiluftveranstaltungen in der Stadt Saalfeld im Bereich "Am Weidig", Gemarkung Saalfeld, Flurstück 1380/9

Gemäß § 24 BlmSchG erlässt das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Behörde zur Sicherstellung der Betreiberpflichten nach § 22 Abs. 1 BlmSchG bei der Durchführung von Freiluftveranstaltungen in der Stadt Saalfeld auf dem Festplatz "Am Weidig", welcher eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des BlmSchG darstellt, folgende Anordnung im Einzelfall in Gestaltung einer

Allgemeinverfügung:

 Für die auf dem Festplatz "Am Weidig", Gemarkung Saalfeld, Flurstück 1380/9 stattfindenden Veranstaltungen gelten folgende Immissionsrichtwerte für die maßgeblichen Immissionsorte:

> Halbe Gasse 18, Hermann-Metzner-Straße 12 und Altsaalfelder Str. 46 in 07318 Saalfeld:

a) Generell:

tags, von 06.00 bis 22.00 Uhr nachts, von 22.00 bis 06.00 Uhr 55 dB (A) 40 dB (A)

Die Veranstaltungen sind werktags, sowie an Sonn- und Feiertagen spätestens um 23.00 Uhr und samstags spätestens um 24.00 Uhr zu beenden.

Einzelne Geräuschspitzen dürfen die festgelegten Immissionsrichtwerte

tags, um nicht mehr als 30 dB (A) und
 nachts, um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Ausnahmsweise k\u00f6nnen, abweichend von Nummer 1. a),
 in jedem Kalenderjahr 18 Freiluftveranstaltungen geson-

Zu 1.)



dert beantragt werden, sofern die mit der bestimmungsgemäßen typischen Nutzung zusammenhängenden Besonderheiten auftreten (Sonderregelung: "seltenes Ereignis").

Die Veranstaltungen sollen in einem Kalenderjahr an nicht mehr als zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden erfolgen. Diese Ausnahmen sind 14 Kalendertage vor dem jeweiligen Veranstaltungsbeginn beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Umweltamt schriftlich zu beantragen und erst nach erfolgter Genehmigung kann von dieser Gebrauch gemacht werden. Bei diesen "seltenen Ereignissen" sind folgende Immissionsrichtwerte für die unter Nummer 1. a) genannten Immissionsorte maßgebend:

von 06.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 von 00.00 Uhr bis 02.00 Uhr

70 dB (A)

55 dB (A)

Diese Veranstaltungen sind spätestens um 02.00 Uhr zu beenden. Ab 24.00 Uhr bis zum Veranstaltungsende sind die tiefen Frequenzen so abzusenken, dass die Differenz zwischen dem C-bewerteten und dem A-bewerteten Schalldruckpegel max. 15 dB beträgt.

Einzelne Geräuschspitzen sollen die festgelegten Immissionsrichtwerte bis 24.00 Uhr um nicht mehr als 30 dB(A) und nach 24.00 Uhr um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- Die Anwohner in unmittelbarer N\u00e4he des Veranstaltungsortes sind rechtzeitig und in geeigneter Form \u00fcber die Durchf\u00fchrung der jeweiligen Veranstaltung, die unter die Nr. 1 b) "seltenes Ereignis" f\u00e4llt, zu informieren.
- Über das in Nr. 1 b) genannte Genehmigungserfordernis hinaus, sind alle geplanten Freiluftveranstaltungen auf diesem Festplatz dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Umweltamt unter Angabe der Kontaktdaten und des Zeitraumes rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.
- Der Aufbau und der Abbau der Bühnen haben während der Tagzeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu erfolgen.
- Jede Freiluftveranstaltung hat einen definierten Anfang und ein definiertes Ende, welche unbedingt einzuhalten sind. Die achtstündige Nachtruhe der Anwohner ist unbedingt zu gewährleisten. Sollte der Abbau der Bühnen noch sonntags erfolgen, ist dieser bis spätestens 22.00 Uhr zu beenden bzw. von Sonntag 22.00 Uhr bis Montag 06.00 Uhr zu unterbrechen.
- Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt einen Ordnungswidrigkeitstatbestand dar und kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.
- Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2017.
- Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.
- Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

I. Sachverhalt

Bei dem o. g. öffentlichen Platz "Am Weidig" in Saalfeld handelt es sich um einen Festplatz, der bereits seit vielen Jahren für die Ausrichtung von Veranstaltungen genutzt wird.

Neben der Stadt Saalfeld als Eigentümer, wird dieser Platz in den letzten Jahren auch vermehrt von externen Veranstaltern fokussiert. Aufgrund der zahlreichen Veranstaltungen und der davon ausgehenden Lärmemissionen erhielt das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige untere Immissionsschutzbehörde in der letzten Veranstaltungssaison zunehmend Beschwerden von in der Nähe wohnenden Bürgern. Exemplarisch wurde deshalb eine orientierende Messung des Schalldruckpegels bei einer Freiluftveranstaltung auf diesem Platz seitens der unteren Immissionsschutzbehörde durchgeführt und dabei eine erhebliche Schallintensität auch nach 24.00 Uhr festgestellt.

II. Rechtliche Würdigung

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 ThürBlmSchGZVO (1) i.V. m. § 3 Abs. 1 ThürVwVfG (2). Demnach ist das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt im übertragenen Wirkungskreis zuständige Behörde nach dem BImSchG sowie den aufgrund des BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Aufgrund der zugespitzten akuten Beschwerdesituation über die vom o. g. Festplatz ausgehenden Lärmemissionen ist festzustellen, dass die Betreiber von Freiluftveranstaltungen, die sich aus § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BlmSchG ergebenden Betreiberpflichten oft nicht erfüllten, obwohl im Vorfeld mit einzelnen Veranstaltern explizite Vereinbarungen zum Ablauf der Veranstaltung getroffen wurden. Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten kann somit die vorliegende Anordnung im Einzelfall durch die zuständige Behörde im Rahmen der Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens erlassen werden.

Der Erlass dieser Anordnung erfolgt unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Die Anordnung ist geeignet, da sie der vorliegenden Beschwerdesituation entgegenwirkt und die Geräuschimmissionen in einem zumutbaren Rahmen hält.

Überdies schützt sie die Nachbarschaft und die Umwelt gegen erhebliche Nachteile und Belästigungen.

Die Anordnung ist erforderlich, da ein milderes Mittel unter der Aufrechterhaltung der Quantität und Qualität der Freiluftveranstaltungen nicht erkennbar ist.

Die Anordnung ist angemessen, da sie dem hohen Rang, den das BImSchG der Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen beim Betrieb von Anlagen einräumt, gerecht wird. Die Anordnung trägt dem Ruheschutzbedürfnis der Nachbarschaft angemessen Rechnung, ohne den jeweiligen Betreiber unzumutbar zu belasten.

Nach § 22 Abs. 1 BlmSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden oder vermindert werden, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist; unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Der o.g. Festplatz unterfällt nicht einer der in der 4. BlmSchV (3) genannten Anlagen und stellt demnach eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des BlmSchG dar.

Schädliche Umwelteinwirkungen liegen dann vor, wenn die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt werden. Die Erheblichkeit einer Lärmbelästigung hängt nicht nur von der Lautstärke der Geräusche ab, sondern auch wesentlich von der Nutzung des Gebietes, auf das sie einwirken, von der Art der Geräusche und der Geräuschquellen sowie dem Zeitpunkt und der Zeitdauer der Einwirkungen. Auch die Einstellung der Betroffenen zu der Geräuschquelle kann für den Grad der Belästigung von Bedeutung sein. Bei der Beurteilung ist nicht auf eine mehr oder weniger empfindliche individuelle Person, sondern auf die Einstellung eines verständigen, durchschnittlich empfindlichen Mitbürgers abzustellen.

Da im Freistaat Thüringen bislang keine Rechtsgrundlage, z. B. Verordnung, oder Handlungsanweisung für die zuständigen Verwaltungseinrichtungen, z. B. Erlass, als Beurteilungsgrundlage für die von Freizeitanlagen ausgehenden Geräusche existiert, erfolgt die Festlegung unter Zugrundelegung bestehender allgemeiner untergesetzlicher Regelungen und Studien zum Freizeitlärm.

Dabei dient vor allem die TA Lärm und die LAI-Freizeitlärmrichtlinie sowie die Sächsischen Freizeitlärmstudie als Grundlage dieser Entscheidung. Die explizite Auswahl der Regelwerke obliegt der zuständigen Behörde in Ausübung ihres Ermessens.

Nach Auffassung der zuständigen Behörde werden die Besonderheiten bei Freiluftveranstaltungen durch die LAI-Freizeitlärmrichtlinie, welche von der Bund/Länder-Arbeits-gemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) erlassen worden ist, am besten wiedergegeben. Die Festlegung der Immissionsrichtwerte erfolgt in Anlehnung an diese. Die LAI-Freizeitlärmrichtlinie versucht mit



einheitlichen, plausiblen Beurteilungsmaßstäben und mit geeigneten Maßnahmen einen Ausgleich zwischen dem Ruhebedürfnis der Betroffenen und den vielfältigen Freizeitaktivitäten herzustellen. Sie setzt dazu Immissionsrichtwerte fest, die im Grunde
denen für gewerbliche Anlagen entsprechen. Im Hinblick auf die
örtlichen Verhältnisse orientiert sich die LAI-Freizeitlärmrichtlinie
an der Gebietstypik der BauNVO (4) und differenziert in zeitlicher
Hinsicht nach dem unterschiedlichen Ruhebedürfnis der Wohnnachbarschaft während der Tages- und Nachtzeit.

Aufgrund der festgelegten Immissionsrichtwerte hat die Überwachungsbehörde somit die Möglichkeit, die Einhaltung der Vorgaben unmittelbar und ohne erheblichen Rechenaufwand zu prüfen. Infolgedessen kann bei Verstößen gegen diese Anordnung sofort (z. B. Abbruch der Veranstaltung) und im Nachhinein (z. B. Bestrafung im Rahmen von Ordnungswidrigkeitsverfahren) reagiert werden.

Diese Sonderfallregelung zielt auf einen Ausgleich zwischen den berechtigten kommunalen Interessen an einem lebhaften Tourismus und den gesellschaftlichen Bedürfnissen nach einer erlebnisorientierten Freizeitgestaltung mit den ebenso berechtigten Ansprüchen der Anwohner auf ausreichende Ruhe ab. Durch die Festlegung besonderer Immissionsrichtwerte sowie geänderter Beurteilungszeiten für seltene Ereignisse an maximal 18 Tagen pro Kalenderjahr und die Verschiebung des Beginns der Nachtzeit werden die gegensätzlichen Interessen nach Auffassung der zuständigen Behörden gleichermaßen berücksichtigt.

Voraussetzung für eine zulässige Sonderregelung ist jedoch, dass die Veranstaltung eine hohe Standortgebundenheit und eine soziale Adäquanz und Akzeptanz aufweist.

Darunter versteht man sowohl den besonderen örtlichen oder regionalen Bezug als auch die soziale Funktion und Bedeutung der Veranstaltung. Laut einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes überwiege in einem solchen Fall das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Veranstaltung gegenüber dem Schutzbedürfnis der Nachbarschaft. (5)

- Zu 2.) Freizeitanlagen weisen von vornherein ein erhöhtes Konfliktpotential auf. Konflikte aufgrund von Geräuschen durch Freizeitanlagen treten in der Regel dann auf, wenn ein Teil der Bevölkerung in der Freizeit (in den Abendstunden, an Wochenenden und Sonnund Feiertagen) Entspannung durch Ruhe sucht, ein anderer sich dagegen durch Aktivitäten in Freizeitanlagen erholen will. Durch die rechtzeitige Information der Nachbarschaft kann daher bereits im Vorfeld eine Verminderung des Belästigungsempfindens herbeigeführt werden.
- Zu 3.) Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt hat als zuständige Überwachungsbehörde die Durchführung des BlmSchG und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen. Auf Grundlage des § 52 BlmSchG ist sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit die in dieser Allgemeinverfügung festgelegte Anzahl der Freiluftveranstaltungen sowie der jeweilige Zeitraum überprüft werden kann.

Durch die zeitgleiche Information über die bei der Stadtverwaltung Saalfeld gemäß § 42 OBG angezeigten Freiluftveranstaltungen sowie die rechtzeitige Anzeige beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, kann die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte durch orientierende Messungen des Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Umweltamt, im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen sichergestellt werden. Durch die Anzeige aller Freiluftveranstaltungen beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt erhält die zuständige Überwachungsbehörde einen Gesamtüberblick über alle am genannten Festplatz durchgeführten Veranstaltungen.

Zu 6.) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten erfolgt auf Grundlage des § 62 Abs. 4 BlmSchG i. V. m.§ 62 Abs. 1 Nr. 5 BlmSchG. Demnach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- dieser vollziehbaren Anordnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- Zu 7.) Diese Allgemeinverfügung ist befristet auf das Ende des Kalenderjahres 2017. Somit kann über einen Zeitraum von mindestens zwei Sommerzeiträumen beobachtet werden, ob sich dieses Instrument der Allgemeinverfügung für diesen Festplatz als tauglich erwiesen hat.
- Zu 8.) Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 ThürVwVfG kann die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung frühestens auf den der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag bestimmt werden.
- Zu 9.) Die Anordnung nach § 24 BImSchG stellt eine Amtshandlung i. S. d. § 1 ThürVwKostG dar. Danach sind für Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, sofern nicht die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 ThürVwKostG vorliegen. Im vorliegenden Fall sind die Voraussetzungen des § 2 Abs.1 Nr. 1 ThürVwKostG gegeben.

Die Amtshandlung ergeht somit kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saalfeld eingelegt werden.

Hinweis: Die Erhebung des Widerspruchs durch E-Mail ist nicht zulässig.

Bodo Kempe Amtsleiter Umweltamt

Anmerkungen

¹Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBimSchGZVO) v. 6. April 2008.

Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz i, d. F. vom 1. Dezember 2014 (GVBL S. 685).

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) v. 2. Mai 2013 (BGBI. I S. 973), zuletzt geändert durch Verordnung v. 28. April 2015 (BGBI. I S. 670).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBI. I S. 1548).

⁵Vgl. BGH, Urt. v. 29. September 2003, V ZR 41/03.

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBL I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/§ 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitung in der Gemarkung Rudolstadt



Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	GB Blatt
Rudolstadt	5	133/8	AWL	3747
Rudolstadt	5	133/7	AWL	3746
Rudolstadt	5	133/6	AWL	3759
Rudolstadt	5	133/3	AWL	3290

AWL: Abwasserleitung

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

> Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt Umweltamt; Zimmer 211 unter dem Az. 717/16/4181

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 01.04.2016

Marko Wolfram Landrat des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBL I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/§ 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitung in der Gemarkung Remda

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	GB Blatt
Remda	5	726	AWL	10
Remda	5	725/5	AWL	669

AWL: Abwasserleitung

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

> Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt Umweltamt; Zimmer 211 unter dem Az. 718/15/4175

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung einaesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentürner, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 01.04.2016

Marko Wolfram Landrat des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBL I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/§ 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)



Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitungen in der Gemarkung Teichweiden

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	GB Blatt
Teichweiden	1	76	AWL	196
Teichweiden	1	79	AWL	196
Teichweiden	1	80/3	AWL	203
Teichweiden	1	80/2	AWL	196
Teichweiden	1	40	AWL	196
Teichweiden	1	37	AWL	216
Teichweiden	1	39	AWL	8
Teichweiden	1	36	AWL	55
Teichweiden	1	29	AWL	26
Teichweiden	1	31	AWL	217
Teichweiden	1	33	AWL	217
Teichweiden	3	550/520	AWL	196
Teichweiden	3	551/520	AWL	98

AWL: Abwasserleitung

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

> Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt Umweltamt; Zimmer 211 unter dem Az. 719/16/4201

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentürner, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 01.04.2016

Marko Wolfram Landrat des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Trichinenuntersuchungsstellen

im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Stand 8. Januar 2016

1. Dr. Volkhard Schubert Gehrener Straße 60 07426 Königsee Telefon: 036738/ 43223

Untersuchungszeiten: Montag 16:00 – 18:00 Uhr

Freitag 16:00 - 18:00 Uhr

Probeübergabe: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag

zwischen 15:00 und 18:00 Uhr möglich

2. Dr. Wolfgang Hauspurg Puschkinstraße 4 07407 Rudolstadt Telefon: 03672/416066

Untersuchungszeiten: Dienstag 14:00 - 16:00 Uhr

Freitag 14:00 - 16:00 Uhr

Probeübergabe: Montag bis Freitag zwischen 15:00 und 18:00 Uhr

> in Rudolstadt, Puschkinstraße 4 (Tierarztpraxis), nach telefonischer Absprache auch in Engerda,

Ortsstraße 26 möglich

3. DVM Claudia Greiner Sonneberger Straße 126

98739 Lichte

Telefon: 036701/60347 Mobil: 0171/7541075

Untersuchungszeiten: Montag 17:00 - 19:00 Uhr

Donnerstag 17:00 - 19:00 Uhr

Probeübergabe: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag zwischen

16:00 und 18:00 Uhr in 98739 Lichte, Sonneberger

Straße 103 (Tierarztpraxis) möglich

4. DVM Gabriele Schlenzig Schillerstraße 13 07318 Saalfeld

Telefon: 03671/53370

Untersuchungszeiten: Montag 17:00 - 19:00 Uhr

Mittwoch 17:00 - 19:00 Uhr

Probeübergabe: Montag, Mittwoch und Freitag 10:00 - 11:00 Uhr,

16:00 - 19:00 Uhr. Montag und Mittwoch Freitag 16:00 - 18:00 Uhr,

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBL I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.



Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- -GBBerG/§ 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung

Trink- und Abwasserleitungen in der Gemarkung Saalfeld

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	GBL
Saalfeld	0	7183/123	AWL	8519
Saalfeld	0	7183/380	AWL	6147
Saalfeld	0	7183/404	AWL	5970
Saalfeld	0	7183/403	AWL / TWL	6216
Saalfeld	0	7183/432	AWL / TWL	6216
Saalfeld	0	7183/402	TWL	6216
Saalfeld	0	7183/155	TWL	5970

TWL: Trinkwasserleitung AWL: Abwasserleitung

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

> Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt Umweltamt: Zimmer 211 unter dem Az. 720/16/4357

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 01.04.2016

Marko Wolfram Landrat des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Die Pilzberatungsstellen 2016

Die Pilzberater des Landkreises leisten mit ihren Beratungen, Pilzausstellungen oder Vorträgen seit Jahren hervorragende ehrenamtliche Arbeit auf dem Bereich der Gesundheitsfürsorge und des Gesundheitsschutzes, Dazu gehört auch die traditionelle Frühjahrsberatung, die am 23. April wieder im Gasthof "Zum roten Hirsch im grünen Wald" in Hoheneiche stattfand. Und im aktuellen Rudolstädter Heimatheft 5/6 2016 stellt Edith Plank den Pilz des Jahres 2016 vor - den "lilastieligen Rötelritterling".

Im Jahr 2016 stehen Kreisbeauftragte Edith Plank und ihr Stellvertreter Bernd Rudolph zusammen mit den folgenden Ortsbeauftragten als Pilzberater zur Verfügung:

07318 Saalfeld Peter und Edith Plank		Hermann-Metzner- Str. 11	0 36 71/53 10 70	
98739 Lichte	Sven Heinz	Sonneberger Str. 45	01 79/11 85 482	
07338 Leuten- berg Gerd Lippmann		Hauptstraße 62	03 67 34/22 296	
98744 Meura	Peter Jahn	Ortsstraße 57b	03 67 01/30 729	
Reschwitz (07422 Saal- felder Höhe)	Elke Bartz	Ortsstraße 5	0 36 71/51 23 61	
Wickersdorf (07422 Saal- felder Höhe) Dieter Lang		Nr. 47 Talmühle	03 67 36/22 227	
Wittmans gereuth (07422 Saalfelder Höhe)		Nr. 28	0 36 71/53 08 23	
98739 Piesau Peter Wolf		Kindergartenweg 13	03 67 01/60 981 oder 0171/84 79 683	
Remda (07407 Barbara Remda-Teichel) Nikelski		An den Torwiesen 4	03 67 44/22 502	
Könitz (07333 Unterwellen- born)	Bernd Rudolph	Berghäuser Nr. 6	03 67 32/22 273	

Dr. med. Elisabeth Böhm Amtsärztin und Leiterin Gesundheitsamt

Kreissportbund

Einberufung der Mitgliederversammlung des KSB "Saale/Schwarza" e.V.

Satzungsgemäß wurde in der Vorstandssitzung am 11.04.2016 durch den Vorstand des KSB "Saale/Schwarza" e.V. die Kreisausschusstagung für Freitag, den 10.06.2016 um 17.00 Uhr an die Landessportschule Bad Blankenburg einberufen.

An diesem Tag gilt es Rechenschaft über das vergangene Jahr abzulegen. Zu dieser Veranstaltung sind alle Vorsitzenden der Sportvereine und Kreisfachausschüsse im KSB "Saale/Schwarza" e.V. herzlich eingeladen. Auszeichnungsvorschläge (KSB-Ehrungen!) können noch bis zum 31.05.2016 gestellt werden. Anträge zur Tagesordnung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand des Kreissportbundes vorliegen.

Consuela Barth Vereinsberaterin



Einladung zu einer öffentlichen Sitzung

Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Ausschuss für Bau und Vergabe

Die 23. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt findet

am Mittwoch, dem 18.05.2016, 17:00 Uhr im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt (Haus I)

> Schloßstraße 24 07318 Saalfeld Großer Sitzungssaal

statt.

Tagesordnung Öffentlicher Teil

 Genehmigung der Niederschrift der 22. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 20.04.2016, öffentlicher Teil

2 Informationen

3 Informationen zum Bauprojekt Torhaus als Eingangsbereich der Fürstlichen Erlebniswelten Schloss Schwarzburg

4 Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

gez. Klaus Biedermann Ausschussvorsitzender

Stellenausschreibung

Leiter/in des Umweltamtes

Im Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umwelt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt ist ab 1. September 2016 die unbefristete Vollzeit-Stelle als



Leiter/in des Umweltamtes

zu besetzen. Die Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 14/Entgeltgruppe E 14 TVöD ausgewiesen.

Ihre grundlegendste Aufgabe besteht in der organisatorischen, personellen und fachlichen Leitung des Umweltamtes mit seinen drei Sachgebieten. Als Amtsleiter/in leiten Sie ebenfalls eines dieser Sachgebiete.

Ihnen obliegt die koordinierende Bearbeitung sowie Entscheidung von Vorgängen, die sich durch besondere Bedeutung und ein hohes Maß an Außenwirkung auszeichnen. Sie beinhalten übergreifend die wichtigsten Probleme der Umweltverwaltung sowie beteiligter Träger öffentlicher Belange mit hoher wirtschaftlicher und besonderer umweltrelevanter Bedeutung sowie gewichtiger Nachwirkung.

Sie besitzen ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Univ.-Diplom oder Masterabschluss) aus einem der Bereiche Umwelttechnik bzw. Verfahrenstechnik, der Wasserwirtschaft oder des Wasserbaus sowie umfassende verwaltungsrechtliche Kenntnisse, Mehrjährige Berufserfahrung in den verschiedenen Themengebieten des kommunalen Umweltschutzes und mindestens zweijährige Erfahrung in Führungsfunktion sind notwendig.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum 29. Mai 2016 an das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld. Mehr unter www.kreis-slf.de > Landratsamt > Stellenausschrei-

Stellenausschreibung

Ehrenamtliche/r Kreisheimatpfleger/in

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt möchte eine/n



ehrenamtliche/n Kreisheimatpfleger/in

einsetzen.

Der Kreisheimatpfleger/die Kreisheimatpflegerin unterstützt den Landkreis, die kreisangehörigen Gemeinden, sonstige Verwaltungsträger sowie die an der Heimatpflege beteiligten Organisationen und Einzelpersonen in Fragen der Heimatpflege. Der Kreisheimatpfleger/die Kreisheimatpflegerin ist zu einer umfassenden Zusammenarbeit mit den Ämtern und Sachgebieten des Landratsamtes verpflichtet, die ihrerseits Aufgaben im Zusammenhang mit der Heimatpflege wahrnehmen. Der Kreisheimatpfleger/die Kreisheimatpflegerin wird sich an der Erfassung, Erforschung, Beobachtung, Erhaltung, Sicherung und Pflege von Gegenständen und Werten der Heimatpflege beteiligen. Die Aufgabenfelder umfassen die Brauchtums- und Denkmalpflege, regionale Geschichtsforschung, sowie den Natur und Umweltschutz. Eine aktive Beteiligung an regionalen Initiativen und Projekten ist ebenfalls Bestandteil des Aufgabenspektrums.

Der Kreistag und seine Ausschüsse haben das Recht, den Kreisheimatpfleger zu seinen Sitzungen beizuziehen. Der Kreisheimatpfleger berichtet dem Kreistag (alternativ dem Ausschuss für Kultur und Bildung) mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit. Der Kreisheimatpfleger erstellt eine regelmäßig erscheinende Publikation mit dem Schwerpunkt Heimatgeschichte.

Es kommen Persönlichkeiten in Betracht, die aufgrund ihrer Heimatverbundenheit, ihres regionalen Fachwissens und ihrer integrativen und engagierten Grundhaltung für dieses Ehrenamt geeignet sind und über eine mehrjährige nachgewiesene Erfahrung auf dem Gebiet der Heimatpflege verfügen.

Sie besitzen hervorragende Kenntnisse der Heimatgeschichte der Region Saalfeld-Rudolstadt und ein bestehendes Netzwerk aus Kontakten zu anderen Aktiven in der Heimatforschung bzw. in einem der oben genannten Aufgabenfelder. Sie sind sicher im Umgang mit dem Internet als Recherchemedium und versiert im Umgang mit gängigen Computerprogrammen- und anwendungen (mindestens Word, E-Mail; wünschenswert sind außerdem Kenntnisse in Bildbearbeitung, Gestaltungsprogrammen sowie Content-Management-Systemen). Erfahrungen in Sozialen Medien sind von Vorteil. Erfahrungen in der Organisation von Veranstaltungen, Fachtagungen, Symposien sind von Vorteil. Publikationstätigkeit und Kenntnisse in der digitalen Fotografie sind wünschenswert.

Der/die ehrenamtliche Kreisheimatpfleger/in erhält für die Wahrnehmung der Aufgaben eine pauschale Aufwandsentschädigung von 150 Euro monatlich.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum 31. Mai 2016 an das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Der Landrat, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld

Mehr unter www.kreis-slf.de > Landratsamt > Stellenausschreibungen

Stellenausschreibung

Sachbearbeiter/in Brandschutz

Im Amt für Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt ist ab sofort eine unbefristete Stelle im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst als

Sachbearbeiter/in Brandschutz

in Vollzeit zu besetzen. Die Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 11 ausge-

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum 22. Mai 2016 an das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld.

Mehr unter www.kreis-slf.de > Landratsamt > Stellenausschreibungen

bungen



Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau

wavi

Ausbildungsplatz

Verwaltungsfachangestellte/er Kommunalverwaltung

Der Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) bildet mit Ausbildungsbeginn am 01.08.2016 aus:

eine/n Auszubildende/n Verwaltungsfachangestellte/r Kommunalverwaltung

Bewerbungsvoraussetzungen:

- Realschulabschluss oder Abitur (Zeugnisnote "gut" in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sozialkunde)
- Rasche Auffassungsgabe und gute Allgemeinbildung
- · Guter mündlicher und schriftlicher Ausdruck
- Selbstständigkeit, Leistungsbereitschaft, Teamfähigkeit und freundliches Auftreten, Verantwortungsbewusstsein und Engagement
- · Grundkenntnisse im Umgang mit der EDV
- · Wohnort im Verbandsgebiet ist wünschenswert

Es erwartet Sie eine dreijährige Ausbildung, die sich in einen betrieblichen und schulischen Teil gliedert. Die betriebliche Ausbildung findet in unserer Verwaltung in Ilmenau statt. Die schulische Ausbildung erfolgt durch die Thüringer Verwaltungsschule in Weimar. Bei erfolgreichem Abschluss und Erfüllung der Leistungsanforderung wird die Übernahme in ein Arbeitsverhältnis garantiert.

Die Ausbildungsvergütung erfolgt nach Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVAöD).

Bitte richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung schriftlich (keine E-Mail) bis zum 31.05.2016 an:

Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau Stichwort: Stellenausschreibung AZUBI Naumannstraße 21 98693 Ilmenau

Bei Wunsch auf Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitten wir, einen adressierten und ausreichend frankierten Umschlag beizufügen. Kosten, die dem Bewerber/der Bewerberin im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Jürgen Thurmann Geschäftsleiter

Stellenausschreibung

VG Mittleres Schwarzatal

Verwaltungsgemeinschaft "Mittleres Schwarzatal" Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf

Stellenausschreibung zum 01.07.2016

Sachbearbeiter/in in der Abteilung Finanzen/Kämmerei (Vollzeitstelle) Zunächst befristet bis 31.03.2017

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft "Mittleres Schwarzatal" unter www.mittleres-schwarzatal.de.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 06.06.2016 per Post an die Verwaltungsgemeinschaft "Mittleres Schwarzatal", Personalstelle, Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf

- Ende des amtlichen Teils -

Einladung zur Versammlung

der Jagdgenossenschaft Thälendorf

Alle Jagdgenossen sind herzlich eingeladen für den 25.05.2016 um 19.00 Uhr in das Gemeindevereinshaus Thälendorf.

Tagesordnung

- Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit sowie die vertretenen Flächen
- 2. Bericht Jagdjahr 2015/16
- 3. Bericht Kassenführer und Revision
- 4. Entlastung Vorstand
- 5. Gemeinsames Essen nach Angebot des Partyservices
- Information über Veränderung der Jagdgrenze im Bereich R90n
- 7. Anfragen u. Sonstiges

Der Vorstand Dehmel Jagdvorsteher

Von Partschefeld nach Zeutsch

Einladung zur 3. Orgelwanderung am 21. Mai

_Uhlstädt (AB/ns). Der Orgelkreis, das Pfarramt Heilingen und die Kirchgemeinde Zeutsch laden am Samstag, 21. Mai, zum dritten Mal zu einer Orgelwanderung ein. Treffpunkt ist um 9 Uhr an der Kirche Partschefeld, anschließend geht die Wanderung über Etzelbach, Weißen, Uhlstädt nach Zeutsch. Mittagsimbiss um 12.30 im Flößermuseum Uhlstädt, um 15.00 Bläserkonzert in der Kirche Zeutsch, im Pfarrgarten Kaffeetafel.

Wegen der Planbarkeit wird um frühestmögliche Anmeldung gebeten bei Norbert Sippach, 03 67 42/62 445, norbert sippach@ freenet.de oder im Pfarramt Heilingen, 03 67 42/62 414.

Flurzug in Zeigerheim am 29. Mai

Heimatverein nimmt historische Tradition auf

Zeigerheim (AB/mk). Der Heimatverein Zeigerheim führt am Sonntag, 29. Mai, - erstmals nach zehn Jahren - wieder den ersten Teil des Flurzugs an der Zeigerheimer Gemarkungsgrenze zu Schwarza, Volkstedt und Schaala durch. Treffpunkt: Zeigerheimer Dorfplatz 9.30 Uhr.

Die Wanderung führt über Forstschranke Wasserwerk; Findlinge "Zicklers Ruh"; Gemeindeberg; Kochbergsgraben; Schremsche; Schiller- bzw. Prinzeneiche; Geschwister Scholl- bzw. Bismarckturm; Schützenhaus Wachtelberg. Der geplante Zeigerheimer Flurzug nimmt das alte Thüringer Brauchturn der Flurzüge zum wiederholten Male auf und bietet allen Interessierten eine wissenswerte, aber auch gesellige Wanderung. Flurzüge genießen in Thüringen lange Tradition. Mit dem Abschreiten der Gemarkungsgrenzen wurden in früherer Zeit die Grenzen zu den Nachbargemeinden bestätigt und Streitigkeiten über den Grenzverlauf beseitigt. Ein Fest schloss in der Regel das Ritual ab.

Brücke nach Bosnien

Neue Hilfsaktion 2016 startet - Spendenaufruf

_Probstzella (AB/RK). Die Aktion Humanitäre Hilfe "Brücke nach Bosnien" aus Probstzella/Thüringen startet in diesem Frühling erneut eine Hilfsaktion für die Stadt Maglaj in Bosnien und Herzegowina. Hilfe ist dort, wo die Menschen 2014 bei einer Jahrhundertflut alles verloren haben, weiterhin erforderlich.

Spendenkonto: Caritasverband für den Landkreis Kronach e.V., Kto, bei RV Bank Kronach-Ludwigsstadt, IBAN: DE86 7736 1600 0000 0008 33

Verwendungszweck: SPENDE FÜR "BRÜCKE NACH BOS-NIEN" - auf Wunsch gerne Spendenquittungen.

Infos gibt der Initiator Ramiz Kadric gerne unter 03 67 35/70 100 oder 01 52/28 52 27 20 bzw. bruecke-nach-bosnien@web.de



Baustelle Gymnasium in Gorndorf

Stützpfeiler für Mensa-Anbau errichtet



_Saalfeld (AB/pl). Die beiden Anbauten an das Erasmus-Reinhold-Gymnasium in Saalfeld-Gorndorf nehmen immer mehr Gestalt an. Während im Lehrer/ Schüler-Trakt gerade das 2. OG entsteht, wurden auf der anderen Seite der Schule am 2. Mai die Stützpfeiler für den Mensa-Anbau aufgerichtet.

Kreismusikschule Saalfeld

Ab sofort neue Telefonnummer

Der direkte telefonische Draht ins Sekretariat:

0 36 71/45 70-990

Familienwandertag am 21. Mai

Erkundung von Bienenlehrpfad und Gißratal

_Reschwitz (AB/mo). Die Carl Christoph von Lengefeld-Stiftung i.G. lädt am Samstag, 21. Mai, ab 9.30 Uhr zur Familienwanderung ein - mit Buchlesung, Besichtigung des Lengefeld-Hauses, Eröffnung Lengefeld-Denkmal und Gedenkstein-Einweihung für Günter Beyer. Treffpunkt: Reschwitz, vor der Kirche.

Gedenken in KZ-Gedenkstätte

Befreiung des Lagers Laura vor 71 Jahren



Ehrenamtlicher Beigeordneter Maik Kowalleck und Kirsten van Hasselt am Gedenkstein. Foto: pl

_Schmiedebach (AB/cd). Anlässlich des 71. Jahrestags der Befreiung gedachte der Landkreis am 13. April der Opfer des KZ-Außenkommandos Laura in Schmiedebach bei Lehesten. In Vertretung des Landrates sprach der 1. Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete Maik Kowalleck. Aus den Niederlanden angereist war Kirsten van Hasselt, die Enkelin des ehemaligen KZ-Häftlings Herman van Hasselt, der in Laura seine letzte Ruhestätte gefunden hat.

Auszeichnung des Bundespräsidenten

Ministerpräsident Ramelow übergibt Bundesverdienstkreuz an Klaus Karpinsky und Johanna Smuk



Bei der Verleihung in der Staatskanzlei v.li. Johanna Smuk, Klaus Karpinsky und Ministerpräsident Bodo Ramelow. Foto: TSK

_Berlin/Erfurt (AB/tsk). Am 3. Mai überreichte Ministerpräsident Bodo Ramelow im Auftrag des Bundespräsidenten Joachim Gauck das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstkreuz am Bande serpublik Deutschland an Klaus Karpinsky aus Rudolstadt und Johanna Smuk aus Mellenbach-Glasbach für ihr außerordentliches Engagement.

Klaus Karpinsky wird für seine Verdienste um den Schwimmsport und das Vereinsleben in Schwarza geehrt. Seit über 60 Jahren ist der staatlich geprüfte Schwimmmeister im SV 1883 Schwarza e. V. aktiv – als 1. Vorsitzender, Abteilungsleiter und Übungsleiter. Zudem arbeitet er seit 1994 im Stadtrat von Rudolstadt und setzt sich dabei besonders für die Belange des Sports in der Stadt und im Landkreis ein.

Johanna Smuk setzt sich seit über drei Jahrzehnten in ihrer Gemeinde ehrenamtlich für die unterschiedlichsten Belange ein, bei der Arbeiterwohlfahrt ebenso wie beim Deutschen Roten Kreuz oder der Kirchgemeinde. Im Ort entstand ein "Haus der Generationen", das auch maßgeblich ihr Verdienst ist.

Förderung für Sportvereine 2015

127.000 Euro für Vereinsarbeit und Sportgeräte

Saalfeld (AB/vr). Die Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt stellte im vorigen Jahr dem Kreissportbund Saale-Schwarza insgesamt 127.000 Euro zur Verfügung, der damit 82 Vereine entsprechend der Sportförderrichtlinie des Landkreises unterstützen konnte. Der Großteil in Höhe von 120,000 Euro floss in die allgemeine Vereinsförderung, mit 7.000 Euro wurde die Anschaffung von Sportgeräten gefördert. Der SV 1883 Schwarza e.V. erhielt als größter Verein mit knapp 2000 Mitgliedern den höchsten Betrag. 18.560 Euro. Der 1. SSV Saalfeld 92 e.V., mit 1128 Sportlern zweitmitgliederstärkster Verein, bekam 9.836 Euro, Erhebliche Summen flossen auch an den TSV Bad Blankenburg, SV Stahl Unterwellenborn und SV Turbine Hohenwarte.

Die Förderung der Vereine umfasst die Unterstützung der allgemeinen Vereinsarbeit, die Anschaffung von Sportgeräten und die Anerkennung des Ehrenamtes im Sport. "Ich bin stolz darauf, dass wir dank der Kreissparlesse Saalfeld-Rudolstadt diese Mittel noch an unsere Vereine und die vielen Ehrenamtlichen ausreichen können. Die Förderung nach dieser Richtlinie soll Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit schaffen, sich entsprechend ihren Interessen und Fähigkeiten im Sport und sportlichem Spiel zu betätigen", so Landrat Marko Wolfram.

Im vergangenen Jahr waren im Landkreis in 169 Vereinen 17.304 Sportlerinnen und Sportler aktiv. Ihnen standen 62 Sportarten von American Football bis Wasserski zur Auswahl.